

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/47/583-2021/202357

Dresden,  
21. Januar 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: Drs-Nr.: 7/8449**

**Thema: Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende, Ergänzung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Erhält der Freistaat Sachsen und erhalten nach Kenntnis der Staatsregierung die sächsischen Kommunen finanzielle Zuwendungen von Seiten des Bundes, um die mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Aufgaben zu erfüllen, und wenn ja, in welchem Umfang für welche Aufgaben?**

Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz). Daher erhalten weder der Freistaat Sachsen noch die sächsischen Kommunen finanzielle Zuwendungen von Seiten des Bundes, um die mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

**Frage 2: Zu welchem Zeitpunkt erwartet die Staatsregierung, dass der Abruf von Erklärungen potentieller Organspenderinnen und -spender über das im Gesetz vorgesehene Abrufportal für Entnahmekliniken möglich sein wird?**

Das Registerkonzept sieht auf der einen Seite ein Portal für die Abgabe von Erklärungen durch Bürgerinnen und Bürger (Erklärenden-Portal) und auf der anderen Seite ein sogenanntes Abruf-Portal vor, über das berechtigtes Krankenhauspersonal Einsicht in das Erklärenden-Portal nehmen kann. Nur wenn beide Portale gleichzeitig zur Verfügung stehen, kann das Register seinen Zweck erfüllen.

Für einen Abruf aus dem Register ist es erforderlich, dass Entnahmekrankenhäuser und das dort zum Abruf der Erklärungen berechnigte Personal technisch zur Einsichtnahme in das Register in der Lage sind. Die Staatsregierung geht davon aus, dass die hierzu notwendigen Voraussetzungen aufgrund der den

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

erheblichen pandemiebedingten Belastungen bislang nicht geschaffen worden sind. Vor diesem Hintergrund teilte das Bundesministerium für Gesundheit inzwischen mit, dass das Register frühestens Ende 2022 in Betrieb genommen werden wird.

**Frage 3: Haben die Bürgerämter, Ausländerbehörden sowie die Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen im Freistaat Sachsen nach Kenntnis der Staatsregierung die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erstellten Aufklärungsunterlagen zum Gesetz in ausreichender Stückzahl erhalten?**

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

**Frage 4: Welche Aufklärungsmaterialien zum Gesetz wurden den genannten Einrichtungen von der BZgA in welcher Stückzahl zugestellt?**

Dazu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping